



Gemeindeverband Jenaz

Feldweg 19, 7233 Jenaz

Tel. 081 332 15 10

Fax 081 332 24 02

Mail verwaltung@jenaz.ch

Internet www.jenaz.ch

Allgemeinverfügung des Gemeindeverbandes Jenaz betreffend Videoüberwachung des Fahrradunterstandes der Schulanlage Feld

Der Gemeindeverband hat festgestellt, dass es vermehrt zu Sachbeschädigungen im Bereich des Fahrradunterstandes bei der Schulanlage Feld gekommen ist. Flankierende Massnahmen wie eine erhöhte Präsenz der Aufsichtspersonen haben zu keiner Verbesserung der Situation geführt. Die Beschädigungen an den Fahrrädern erfolgen weiterhin.

1. Gegenstand:

Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation;

2. Zweck der Videoüberwachung:

Die Videoüberwachung dient der Sicherheit der Schüler, Lehrpersonen und Besucher, dem Schutz der Fahrräder vor Vandalismus und Diebstahl sowie der Aufklärung und Prävention von strafbaren Handlungen;

3. Dauer:

Die Inbetriebnahme der Überwachungskameras erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung und dauert maximal fünf Jahre;

4. Überwachte Örtlichkeit:

Die Videoüberwachung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Grundstück Nr. 991, Schulanlage Feld, Fahrradunterstand

Der beigelegte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Allgemeinverfügung;

5. Technische Umsetzung:

Die Kameras werden so installiert, dass sie nur die im Plan gekennzeichneten Bereiche überwachen und keine benachbarten Privatgrundstücke oder öffentlich zugängliche Wege erfassen. Die Kameras sind mit einer Aufzeichnungsfunktion ausgestattet, die eine Personenidentifikation ermöglicht;

6. Datensicherheit:

- Die Übermittlung der Daten zur Bildaufzeichnung erfolgt verschlüsselt via WLAN und ist durch ein Passwort vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt;
- Die eingesetzte Videotechnologie protokolliert die Überwachungszeiten und den Zugriff auf die Aufzeichnungen. Beim Zugriff sind der Grund der Einsichtnahme, die Einsicht nehmende Person und das eingesehene Bildmaterial anzugeben. Die Protokolldaten werden fünf Jahre lang aufbewahrt;

7. Aufbewahrung:

- Die Löschung der Daten erfolgt nach 14 Tagen automatisch, sofern eine Aufnahme nicht für ein Verfahren benötigt wird;
- Die Videoaufnahmen werden fortlaufend überschrieben;

8. Zugriff auf die Daten:

- Die Videoaufnahmen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Vandalenakt und Sachbeschädigungen festgestellt wurden;
- Zugriffsberechtigt sind folgende Personen:
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindepräsident
 - Departementsvorsteher Liegenschaften;

9. Informationspflicht:

Auf dem Schulareal und den Zugängen werden sichtbare Schilder angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen;

10. Publikation:

Das Dispositiv dieser Allgemeinverfügung ist nach Art. 5 Abs. 1 VBÜ i.V.m. Art. 3b Abs. 3 KDSG im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen;

11. Einwendungsverfahren:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 VBÜ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwand beim Gemeindevorstand der Gemeinde Jenaz, Feldweg 19, 7233 Jenaz erhoben werden.

Jenaz, 5. Juli 2024

GEMEINDEVORSTAND JENAZ

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Bär

Michael Meli

